

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
der Gemeinde Timmendorfer Strand**

vom 01.12.2022  
in Kraft getreten am 01.01.2023

Änderungsdaten:

- **Gebührentabelle (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)**  
geändert durch die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 29.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024.

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**der Gemeinde Timmendorfer Strand**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. 2022, S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022, S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2022 folgende Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebährensatzung zu entrichten.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.
- (4) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2**  
**Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordert,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten oder Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer oder einem Dritten als mittelbarer Veranlasserin oder mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um die Aufgabe zu erfüllen, die den in Absatz 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind nach dem Kostendeckungsprinzip zu berechnen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.

### **§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Nr. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

### **§ 6 Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die- bzw. derjenige verpflichtet, die bzw. der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

### **§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung von Verwaltungsgebühren werden durch die Gemeinde im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

- Name, Vorname
- Anschrift
- bei Bedarf: Firmen-oder Vereinsbezeichnung und Firmen- oder Vereinssitz

Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erhoben werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 17.12.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Timmendorfer Strand, den 01.12.2022

Gemeinde Timmendorfer Strand  
Der Bürgermeister (L.S.)  
gez. Sven Partheil-Böhnke

**Gebührentabelle  
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)**

		Gebühr Euro
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt und die Gebühr nach anderweitigen Vorschriften zu erheben ist	5,00
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf	15,00
	Beglaubigungen und Bescheinigungen für Schulabgänger, Studenten, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger zum Zwecke der Bewerbung um einen Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatz sowie Beglaubigungen im Zusammenhang mit der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	gebührenfrei
2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN – A 4-Seite	3,00
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben	
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00
3	Fotokopien DIN A 4 S/W DIN A 3 S/W Für Farbkopien wird jeweils die doppelte Gebühr genommen	0,50 1,00
4	Großflächenkopien DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 länger als DIN A 0 Ab der 2. Ausfertigung eines Planes wird nur noch die Hälfte der Gebühr, abgerundet auf volle Euro, berechnet.	11,00 12,00 16,00 18,00
5	Einscannen und Ausdrucken von farbigen Dokumenten, Zeichnungen usw. - DIN A 4 eine Seite jede weitere Seite - DIN A 3 eine Seite jede weitere Seite	3,00 1,50 4,00 2,00
6	Druckstücke von Satzungen, Plänen, Dienstanweisungen, Vordrucken, gemeindliche Veröffentlichungen, Broschüren usw. oder die Ausgabe in digitaler Form,	5,00 bis 50,00

	je nach Umfang und Kosten der Herstellung (z. B. Zeitaufwand), Vielfältigung oder sonstigen Beschaffung	
7	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	20,00
8	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, je angefangene Seite	5,00
9	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, je angefangene Seite	5,00
10	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	10,00 bis 500,00
11	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
12	Ausstellung einer Ersatz-Ostseecard	4,00
13	Für unter Einschaltung von Dataport angefertigte Aufstellungen usw. sind neben den baren Auslagen der Gemeinde Verwaltungsgebühren in Höhe des von Dataport geforderten Entgelts zuzüglich 20 % zu erheben.	
14	Erneute Mitteilung der Steueridentifikationsnummer	5,00
15	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw., für jede angefangene Stunde	5,00
16	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos je angefangene ¼ Stunde	10,00
17	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	6,00
18	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	6,00
19	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag der oder des Abgabepflichtigen	10,00
20	Feststellung aus Abgabekonten und -akten, je angefangene halbe Stunde	10,00
21	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
22	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen, je nach Kosten der Herstellung	10,00 bis 75,00
23	Schriftliche Auskünfte über Erschließungskosten und Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken	50,00
24	Wenn örtliche Grenzfeststellung ausgeführt werden müssen, sind dafür	

	Gebühren in der Höhe zu entrichten, wie sie in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden festgesetzt sind.	
25	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	50,00
26	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung, 1 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch bei nicht zu ermittelndem Geldwert bis	20,00 100,00
27	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	50,00 30,00
28	Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches	50,00
29	Formulare für die Anzeige oder Beantragung von Bauvorhaben nach den Bestimmungen der Landesbauordnung	20,00
30	Erteilung von Befreiungen gemäß Landesbauordnung	75,00 bis 100,00
31	Übersendung von Akten an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	12,00
32	Vergabe von Hausnummern je beantragte Hausnummer	30,00
33	Verlängern der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00
34	Ausstellen des Leichenpasses	40,00
35	Verlängerung/Verkürzung/Bestimmung der Bestattungsfrist	30,00
36	Prüfung von Anträgen auf Genehmigung von Ausgrabungen/Umbettungen	100,00
37	Prüfung von Anträgen auf Genehmigung von privaten Bestattungsplätzen	1000,00
38	Verkauf von Stammbüchern DIN A 5 DIN A 4	25,00 30,00
39	Ausgabe von Fischereischeinen, Urlaubsfischereischeinen oder Ergänzungsscheinen zum Fischereischein anderer Bundesländer	10,00
40	Verkauf von Gemeindechroniken	25,00
41	Ausstellung Seniorenpass	3,00
42	Verkauf von Gemeindeflaggen Größe 40 x 60 cm Größe 60 x 90 cm	25,00 35,00



---

	Größe 120 x 200 cm	45,00
43	Durchführung einer standesamtlichen Trauung außerhalb des Trauzimmers auf dem Hochzeitshügel Anmerkung: Zusätzlich wird eine Gebühr nach standesamtsrechtlichen Vorgaben erhoben.	100,00
44	Durchführung einer standesamtlichen Trauung außerhalb des Trauzimmers am Frestrand Niendorf/Ostsee Anmerkung: Zusätzlich wird eine Gebühr nach standesamtsrechtlichen Vorgaben erhoben.	500,00
45	Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, ist die Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben. Sie wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet. Für den Einsatz des Personals und evtl. Geräteinsatz gelten die vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätze.	